

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/20_2022

Lausanne, 7. Juni 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Verfügung vom 31. Mai 2022 ([2C 219/2022](#))

Internationale Amtshilfe in Steuersachen an Russland sistiert

Im aktuellen Kontext des Krieges in der Ukraine wird ein Verfahren zu einem russischen Amtshilfeersuchen in Steuersachen mit Verfügung der Präsidentin der zuständigen Abteilung vorerst bis Ende September 2022 ausgesetzt. Anschliessend wird die Situation neu zu prüfen sein.

Die zuständige russische Behörde hatte die Schweiz 2018 um eine Amtshilfe in Steuersachen ersucht. Verlangt wurden Auskünfte zu Bankkonten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung bewilligte die ersuchte Amtshilfe 2019 und das Bundesverwaltungsgericht wies am 21. Februar 2022 eine dagegen erhobene Beschwerde ab. Betroffene Gesellschaften und eine Privatperson gelangten ans Bundesgericht.

Mit Präsidialverfügung wird das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um vorläufige Sistierung des Verfahrens gutgeheissen. Das Verfahren wird vorerst bis Ende September 2022 ausgesetzt. Anschliessend wird die Situation neu geprüft. Bei der Interessenabwägung wurde den internationalen und nationalen Massnahmen und Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation im Kontext mit dem Krieg in der Ukraine Rechnung getragen. Zumindest ein Teil der von der Amtshilfe betroffenen Personen sind ukrainischer Nationalität und haben ihr Domizil in der Ukraine. Im internationalen Kontext gilt es das Interesse der Schweiz an einer kohärenten Haltung der Bundesbehörden gegenüber der russischen Föderation zu berücksichtigen. Die Sistierung des Verfahrens steht im Einklang mit den vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen, ebenso wie mit

dem Entscheid des Bundesamtes für Justiz und der Bundesanwaltschaft, Rechts-
hilfverfahren in Strafsachen gegenüber Russland bis auf Weiteres auszusetzen. Hinzu
kommt die Mitgliedschaft der Schweiz in internationalen Organisationen, welche die
russische Föderation ausgeschlossen oder deren Mitgliedschaft ausgesetzt haben. Die
Sistierung erlaubt es, vor einer endgültigen Entscheidung in der Sache selber der Ent-
wicklung der Situation Rechnung zu tragen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die
verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut der Zwischenverfügung abweichen; für die
Rechtsprechung ist einzig die schriftliche Verfügung massgebend.

Die Verfügung ist ab 7. Juni 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* >
Rechtsprechung (gratis) > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C 219/2022](#) eingeben.